

# Fact Sheet: Erstellung von Energieaudits für die zweite Auditrunde

Wissenssammlung für die Energieauditerstellung nach § 9 EEffG

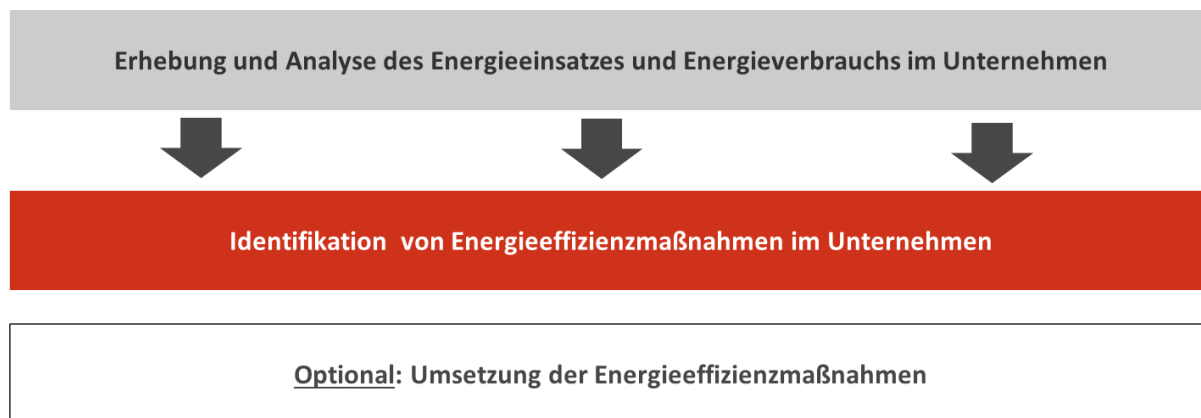
01.12.2018

Dieses **Fact Sheet** dient großen Unternehmen und Energiedienstleistern als **kompakte Informationsquelle für die zweite Auditrunde**. Basierend auf den **Erfahrungen aus der ersten Verpflichtungsperiode** werden zusätzlich **Verbesserungsvorschläge für die Energieaudits** und eine **Hilfestellung für die Meldung** des Audits in der „Anwendung zum EEffG“ bereitgestellt.

## Inhalt

1.	Zweck eines Energieaudits	S. 2
2.	Gesetzliche Grundlagen	S. 3
3.	Vorgaben für die zweite Auditrunde	S. 3
4.	Frist für die zweite Auditrunde	S. 4
5.	Auditbeauftragung und Auditabnahme	S. 4
6.	Verbesserungsvorschläge für die Energieaudits	S. 4
7.	Besonderheiten Managementsystem	S. 5
8.	Grundprinzipien der Energieauditerstellung	S. 6
9.	Verwendung von Energieeffizienzmaßnahmen für die Energilieferantenverpflichtung	S. 7
10.	Meldung des Energieaudits in der „Anwendung zum EEffG“	S. 7

## 1. Was ist ein Energieaudit und zu welchem Zweck wird es erstellt?



Ein Energieaudit ist die systematische Inspektion und Analyse der Höhe des Energieeinsatzes und des spezifischen Energieverbrauchs in einem Unternehmen mit dem Ziel, ein Gesamtbild über den Energieeinsatz und -verbrauch im Unternehmen zu erhalten sowie Potenziale für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren und kann als Grundlage für zukünftige Investitionsentscheidungen dienen.

Der Energieauditbericht stellt für die Unternehmen eine wertvolle Verschriftlichung der gewonnenen Erkenntnisse dar. Die vorgeschlagenen Energieeffizienzmaßnahmen zeigen dem Unternehmen die Möglichkeiten zur Senkung des Energieverbrauchs auf. Energieeffiziente Unternehmen sparen nicht nur Kosten ein, sie haben auch die Möglichkeit, sich am Markt als energieeffizientes Unternehmen zu positionieren. Auf diese Art könnten zusätzliche Kundengruppen für das Unternehmen gewonnen werden.

Unternehmen können der Erfüllung der § 9 EEffG-Verpflichtung grundsätzlich mit einem externen Energieaudit oder mit einem anerkannten Managementsystem, welches auch ein internes oder externes Energieaudit beinhaltet, nachkommen. Die inhaltlichen Anforderungen (§ 18 sowie Anhang III EEffG und ÖN EN 16247-1) müssen in beiden Fällen gleichermaßen erfüllt werden. Im Gegensatz zu einem externen Energieaudit stellt ein Energiemanagementsystem regelmäßig Daten zum unternehmensinternen Energieverbrauch bereit und setzt somit einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Energiebereich in Gang.

Die **gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits** kann von den großen Unternehmen als **Einladung** verstanden werden, sich mit dem **Energieverbrauch** des eigenen Unternehmens **intensiv auseinanderzusetzen**. Ziel des Energieaudits ist es, die Erkenntnisse daraus für **Energieeffizienzmaßnahmen** im eigenen Unternehmen zu nutzen.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits ist Teil der [Energieeffizienz-Richtlinie](#) (gemäß Artikel 8, 2012/27/EU) der EU mit dem Ziel, den Energieverbrauch in Europa zu reduzieren. Die Reduktion des Energieverbrauchs ist einer der fünf vorrangigen Schwerpunkte der Strategie Europa 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum der EU. In Österreich wurde die europäische Energieeffizienz-Richtlinie in Form des Energieeffizienzgesetzes (EEffG) in nationales Recht umgesetzt.

Zur Erfüllung der § 9 EEffG-Verpflichtung können große Unternehmen entweder alle vier Jahre ein externes Energieaudit durchführen lassen oder ein anerkanntes Managementsystem implementieren und alle vier Jahre ein internes oder externes Energieaudit vornehmen. Detailinformationen zu den Inhalten des Energieaudits sind auf der [Website](#) der Monitoringstelle Energieeffizienz einsehbar. Insbesondere § 9, § 17 und § 18 des [EEffG](#) sowie Anhang III EEffG und die ÖN EN 16247-1 geben Auskunft für die gesetzlich vorgegebenen Inhalte des Energieaudits und die Qualifikationsanforderungen für Energiedienstleister.

## 3. Vorgaben für die zweite Auditrunde

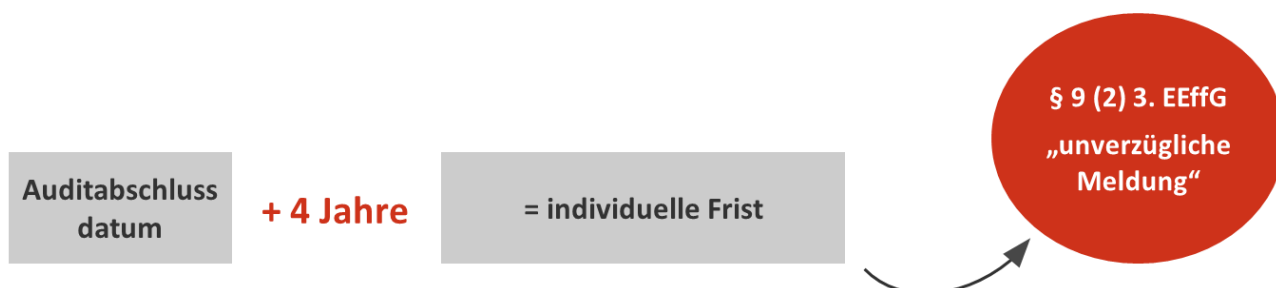
Die gesetzlichen Grundlagen für die Erstellung des Energieaudits aus dem Jahr 2015 sind unverändert aufrecht. Das Energieaudit der zweiten Verpflichtungsperiode muss denselben Vorgaben gemäß § 9 EEffG entsprechen wie in der ersten Verpflichtungsperiode.

Zur Identifikation der Unternehmensbereiche, die auditiert werden müssen, werden die Energieverbräuche den Bereichen Gebäude, Prozesse und Transport zugeordnet. Alle wesentlichen Energieverbrauchsgebiete (ab **10 % des Gesamtenergieverbrauchs, konzernweit**) müssen vom Energieaudit erfasst werden. Unternehmen, die zu mehr als 50 % im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, sind dem Mutterunternehmen zuzurechnen. Das Energieaudit muss auf aktuellen, gemessenen, belegbaren Betriebs- und Energieverbrauchsdaten für alle eingesetzten Energieträger basieren. In vier Jahren kann es neben einer deutlichen Änderung des Energieverbrauchs auch zu großen strukturellen Veränderungen im Unternehmen gekommen sein. Daher sind eine aktuelle Erhebung der Energieverbräuche und eine Bestimmung der zu auditierenden Unternehmensbereiche elementar für die Durchführung eines korrekten und aussagekräftigen Energieaudits.

Für die **zweite Auditrunde** bietet es sich an, die **vorgeschlagenen Energieeffizienzmaßnahmen der ersten Auditrunde zu evaluieren**, Gründe für eine nicht durchgeführte Umsetzung zu erörtern und **weitere Maßnahmen vorzuschlagen**. Bereits vorgeschlagene und nicht umgesetzte Maßnahmen sind, sofern weiterhin von Relevanz, abermals im Auditbericht anzuführen.

#### 4. Frist für die zweite Auditrunde

Ausgehend von dem **Abschlussdatum** des **letzten Audits** ist von großen Unternehmen **vier Jahre später** ein **Folgeaudit** abzuschließen. Die Erkenntnisse des Folgeaudits sind gemäß § 9 (2) 3 EEffG der Monitoringstelle **unverzüglich über die „Anwendung zum EEffG“ zu melden**.



Weiterführende Informationen zur Meldung des Energieaudits unter Punkt 10.

#### 5. Auditbeauftragung und Auditabnahme

Die folgenden Punkte führen an, worauf gemäß § 9 EEffG verpflichtete Unternehmen bei der Auditbeauftragung achten sollten:

- ✓ Beauftragung eines gesetzeskonformen Audits gemäß § 9, §18 sowie Anhang III EEffG
- ✓ Das Audit wird von einer gemäß [§17 EEffG qualifizierten Person](#) durchgeführt. Das [Register](#) der qualifizierten Energiedienstleister führt alle externen Auditoren und Energieberater an.
- ✓ Bei der Auswahl des geeigneten Auditors können als Indikatoren die bisherige Erfahrungen und spezifische Kenntnisse der Branche herangezogen werden. Allzu günstig angebotene Energieaudits sollten auf inhaltliche Vollständigkeit hinterfragt werden.
- ✓ Klare Regelung der Nutzungsrechte der durch das Energieaudit gesammelten Daten.
- ✓ Durch die [Vorlagen](#) der Monitoringstelle wird den Unternehmen ein inhaltlicher Orientierungsrahmen für das Energieaudit zur Verfügung gestellt.  
*Beispielsweise muss ein Energieaudit nach EEffG auch einen Außeneinsatz, im Sinne einer vor Ort Erhebung des Energieeinsatzes und -verbrauchs, beinhalten.*
- ✓ Überlegungen zur Meldung des Energieaudits in der „Anwendung zum EEffG“: Das Energieaudit kann vom Energieauditor oder vom Unternehmen selbst gemeldet werden.

#### 6. Basierend auf den Erfahrungen aus der Prüfung von Energieaudits wurden folgende Empfehlungen für die Durchführung abgeleitet:

- ✓ Verwendung der [Vorlagen](#) für den Energieauditbericht als [Checkliste](#) für die [inhaltliche Vollständigkeit](#) des Energieaudits.
- ✓ Transparente Bewertung der Relevanz der [Energieverbrauchsbereiche](#) (in Gebäuden, Prozesse, Transport) als erster wesentlicher Schritt des Energieaudits.

- ✓ Besondere Vorsicht bei der Erhebung des Energieverbrauchsbereichs „Transport“: Dieser Bereich wird häufig unterschätzt bzw. fälschlicherweise als irrelevant eingestuft.

*Z. B. Ermittlung des energetischen Endverbrauchs im Bereich „Transport“ eines Unternehmens aus der Versicherungsbranche: Die Treibstoffmengen auf den Tankrechnungen werden je Treibstoffart (Benzin, Diesel, etc.) aufsummiert. Die aggregierten Treibstoffmengen werden mit dem zugehörigen Dichtefaktoren und Heizwert ([Anlage 2 und 3 EEffG](#)) multipliziert, um daraus die Energiemengen je Energieträger zu erhalten. Die Energiemengen der Treibstoffe ergeben den Energieverbrauch für den Bereich „Transport“.*

*Vereinfacht könnten die durch die Buchhaltungsabteilung erfassten Kosten für Treibstoffe mit einem durchschnittlichen Treibstoffmischung im Unternehmen (Benzin, Diesel, LNG, etc.) und typischen Treibstoffpreisen in Liter und Energiemengen (kWh) umgerechnet werden.*

- ✓ Detaillierte und validierbare Berechnungen für die vorgeschlagenen Energieeffizienzmaßnahmen durchführen: Somit können klare Entscheidungsgrundlagen für potenzielle Energieeinsparungen geliefert werden.
- ✓ Durchführung von dynamischen Wirtschaftlichkeitsberechnungen der identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen, soweit möglich.

## 7. Besonderheiten Managementsysteme:

- ✓ Ein Unternehmen mit einem anerkannten Managementsystem kann zwischen der Durchführung eines internen oder externen Energieaudits gemäß EEffG wählen. Der Vorteil eines internen Energieaudits ist, dass das Audit von einem nach §17 qualifizierten Mitarbeiter des eigenen Unternehmens durchgeführt werden kann.
- ✓ Achtung bei dem Begriff „internes Audit“: Ein internes Energieaudit nach dem EEffG ist nicht gleichzusetzen mit einem internen Audit im Rahmen eines Managementsystems.

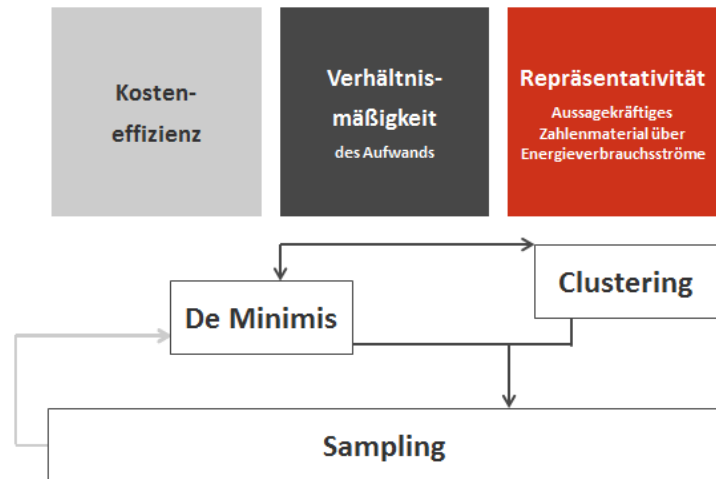
Internes Audit des Managementsystems  
Internes Audit = Überprüfung der Normkonformität des Managementsystems

Internes Audit nach dem EEffG  
Internes Audit = Systematische Erhebung des Energieverbrauchs in einem Unternehmen inkl. Verbesserungsvorschlägen

- ✓ Sonderoption für Unternehmen mit Managementsystem: Wenn ein verpflichtetes Unternehmen die im EEffG geforderten Inhalte für ein Energieaudit bereits im Rahmen des Managementsystems erstellt hat, muss kein separates Energieaudit durchgeführt werden. In diesem Fall ist vom Zertifizierer ein Bestätigungsvermerk auszustellen.

## 8. Grundprinzipien für die Erstellung von Energieaudits gemäß Artikel 8 der EU Energieeffizienz-Richtlinie

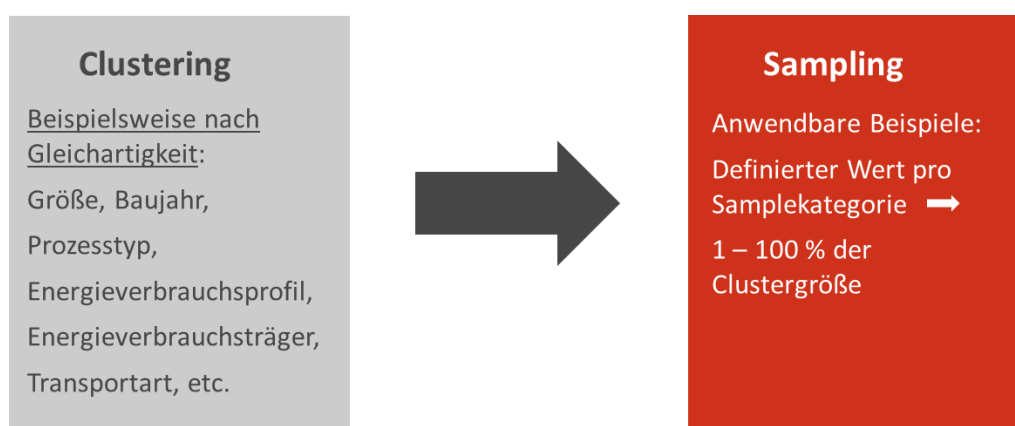
Ein Energieaudit nach Artikel 8 der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie (Artikel 8, 2012/27/EU) beruht auf den Prinzipien der Kosteneffizienz, Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität. D.h. die Kosten und der Aufwand des Energieaudits sollen in einem realen Verhältnis zum Nutzen stehen. Für die Erfüllung dieser Prinzipien ist die ‚De Minimis‘-Regelung in Zusammenhang mit Clustering und Sampling heranzuziehen.



Die ‚De Minimis‘-Regelung ist in Österreich dahin gehend umgesetzt, dass insofern der Energieverbrauch in einem der drei Energieverbrauchsbereiche (Gebäude | Prozesse | Transport) konzernweit unter 10 % des Gesamtenergieverbrauchs liegt, dieser Bereich nicht auditiert werden muss.

Darüber hinaus haben Auditoren die Möglichkeit, bei gleichartigen Unternehmensstandorten Cluster zu bilden und auf Basis dieser Cluster bestimmte Samples für die Detailerhebung auszuwählen. Mögliche Kriterien für die Bildung von Clustern sind ähnliche Gebäudetypen, Energieverbrauchsprofile, Filialgrößen, Baujahr, Prozesstypen, Transportarten etc. Die notwendige Sampleanzahl wird ebenfalls vom Auditor festgelegt. Diese kann beispielsweise je Cluster ein Prozentsatz der Clustergröße betragen oder als fixe Anzahl pro Cluster definiert werden.

Es liegt im Ermessen des Auditors, basierend auf seiner Expertise und Erfahrung, Cluster festzulegen und daraus eine entsprechende Anzahl von Samples zur Detailprüfung auszuwählen.



Der Energieauditor hat die Möglichkeit – im Sinne einer Kosteneffizienz und Verhältnismäßigkeit – bestimmte Unternehmensbereiche (z.B. Standorte, Filialen, Prozesse etc.) im Rahmen des Clustering und Samplings stellvertretend für das Gesamtunternehmen zu betrachten. Der verwendete Ansatz muss nachvollziehbar und das Audit schlussendlich repräsentativ sein. Auslassungen müssen begründet werden. Weiterführende [Informationen](#) zu Clustering und Sampling.

## 9. Verwendung von Energieeffizienzmaßnahmen für die Energielieferantenverpflichtung

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung der im Energieauditbericht vorgeschlagenen Energieeffizienzmaßnahmen gibt es nicht. Energieeffizienzmaßnahmen, die umgesetzt wurden und zu einer Endenergieeinsparung führen, können an Energielieferanten übertragen werden.

Die im Auditbericht enthaltenen Maßnahmenbewertungen könnten als Dokumentationsbasis für den Nachweis gegenüber der Monitoringstelle verwendet werden. Eine Beschreibung der gesamten Bewertungskriterien und die vollständigen Dokumentationsanforderungen für Energieeffizienzmaßnahmen, die für die § 10 EEffG Verpflichtung („Lieferantenverpflichtung“) verwendet werden sollen, sind auf der [Website](#) der Monitoringstelle abrufbar.

## 10. Meldung des Energieaudits in der „Anwendung zum EEffG“

### ***Rollenzuweisung im Unternehmensserviceportal (USP)***

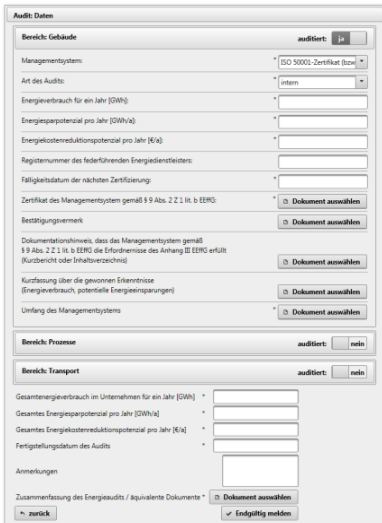
Die Meldung des Energieaudits erfolgt über die „Anwendung zum EEffG“ im USP. Unternehmen brauchen hierfür eine Registrierung beim USP und eine Registrierung bei der Monitoringstelle. Der USP-Administrator kann nach der Registrierung und der Übermittlung der Zugangsdaten durch das USP für jede Person im Unternehmen unterschiedliche Zugriffsrechte zuweisen. In der „Anwendung zum EEffG“ benötigt eine Person, die das Energieaudit melden will, die Zugriffsrechte „Kundenzugang Auditor Supervisor“. Das Energieaudit kann vom Auditor oder von einer Person im auditierten Unternehmen selbst gemeldet werden.

### ***Vorlagen für den Energieauditbericht***

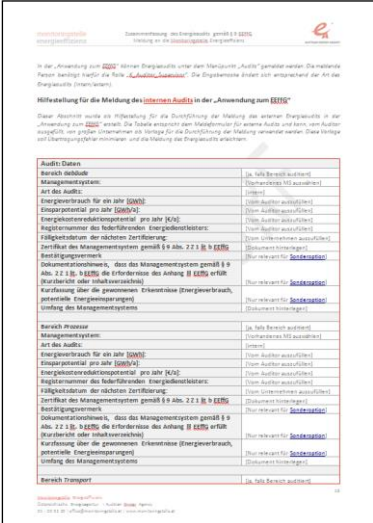
Die Vorlagen des Energieauditberichts wurden um Tabellen entsprechend des Aufbaus der Eingabemaske in der „Anwendung zum EEffG“ erweitert. Vom Auditor ausgefüllt, können diese Tabellen als Vorlage für die Meldung des Energieaudits herangezogen werden. Diese Tabellen befinden sich in der Zusammenfassung des Auditberichts auf Seite 8 - 11 und in der umfassenden Version auf Seite 12 - 15.

**Eingabemaske für die Meldung des Audits in der „Anwendung zum EEEffG“**

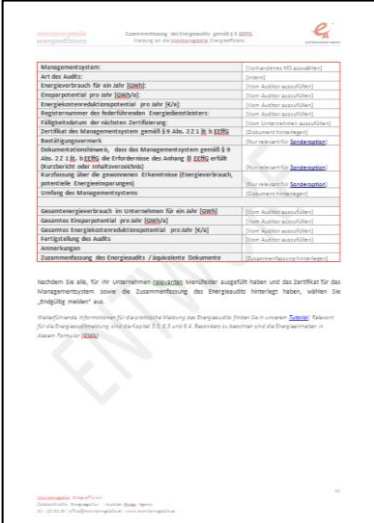
**Erweiterung der Auditvorlagen um Tabellen entsprechend der Eingabemaske in der „Anwendung zum EEEffG“**



The screenshot shows a web-based form for entering audit data. It is divided into three main sections: 'Bereich Gebäude' (Building), 'Bereich Prozesse' (Processes), and 'Bereich Transport' (Transport). Each section has a dropdown for 'auditiert' (audited) with options 'ja' (yes) and 'nein' (no). The 'Bereich Gebäude' section includes fields for Management system (ISO 50001), audit type (internal/external), energy consumption, potential, and reduction potential. The 'Bereich Prozesse' and 'Bereich Transport' sections have similar fields for energy consumption and potential. There are also buttons for 'Dokument auswählen' (select document) and 'Zusammenfassung des Energieaudits / Äquivalente Dokumente' (summary of energy audit / equivalent documents).



This screenshot shows a table template for the 'Bereich Gebäude' section. The table has columns for 'Audit-Daten', 'Bereich Gebäude', 'Management-System', 'Art des Audits', 'Energieverbrauch für ein Jahr (GWh)', 'Energiepotenzial pro Jahr (GWh/a)', 'Energiekostenreduktionspotenzial pro Jahr (K/a)', 'Registernummer des federierenden Energiedienstleisters', 'Fälligkeitsdatum der nächsten Zertifizierung', 'Zertifikat des Managementsystems gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 lit. b EEEffG', 'Bestätigungsmerkmal', 'Dokumentationsmerkmal', 'Kurzfassung über die gewonnenen Erkenntnisse (Energieverbrauch, potenzielle Energieeinsparungen)', 'Umfang des Managementsystems', and 'Anmerkungen'. Each row contains a dropdown menu with options like 'Ja, N/A, Bereich auditiert', 'Dokument auswählen', 'Zusammenfassung des Energieaudits / Äquivalente Dokumente', etc.



This screenshot shows a table template for the 'Bereich Prozesse' and 'Bereich Transport' sections. It follows the same structure as the building table, with columns for 'Audit-Daten', 'Bereich Prozesse', 'Management-System', 'Art des Audits', 'Energieverbrauch für ein Jahr (GWh)', 'Energiepotenzial pro Jahr (GWh/a)', 'Energiekostenreduktionspotenzial pro Jahr (K/a)', 'Registernummer des federierenden Energiedienstleisters', 'Fälligkeitsdatum der nächsten Zertifizierung', 'Zertifikat des Managementsystems gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 lit. b EEEffG', 'Bestätigungsmerkmal', 'Dokumentationsmerkmal', 'Kurzfassung über die gewonnenen Erkenntnisse (Energieverbrauch, potenzielle Energieeinsparungen)', 'Umfang des Managementsystems', and 'Anmerkungen'. Each row contains a dropdown menu with options like 'Ja, N/A, Bereich auditiert', 'Dokument auswählen', 'Zusammenfassung des Energieaudits / Äquivalente Dokumente', etc.

### Dokumenten-Manager

Der Dokumenten-Manager ist ein Zwischenspeicher. Alle im Dokumenten-Manager hochgeladenen Dokumente werden nach 72 Stunden automatisch gelöscht. Das Energieaudit muss daher unbedingt unter dem Menüpunkt „Audits“ hochgeladen werden.

### Konzernmeldung

Eine klare Kommunikation über die verbundenen Unternehmensteile kann den Nachfragebedarf der Monitoringstelle gegenüber den verpflichteten Unternehmen reduzieren.

In Unternehmen bei denen die Durchführung eines Energieaudits oder die Meldung von Energieeffizienzmaßnahmen (verpflichtend nur für Energielieferanten)

- von einem anderen Unternehmen übernommen wird,
- oder das angemeldete Unternehmen für ein anderes Unternehmen im Konzern die Meldung übernimmt, ist bei **§ 9 EEEffG** und/oder **§ 10 EEEffG** ein **Häkchen** zu setzen. (Siehe Grafik unterhalb.)

Die Meldung der nachfolgend angekreuzten Verpflichtung(en) werden für Unternehmen im Konzern übernommen:

§9 EEEffG | Durchführung eines Energieaudits

§10 EEEffG | Verpflichtung für Energielieferanten zum Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen

Schlussendlich muss aus der Konzernmeldung für die Monitoringstelle erkennbar sein, wie die **§ 9 und/oder 10 EEEffG-Verpflichtung** für alle verpflichteten Unternehmen im Konzernverbund erfüllt wurde.

Weitere Informationen rund um die „Anwendung zum EEEffG“ können unserem [Tutorial](#) entnommen werden.